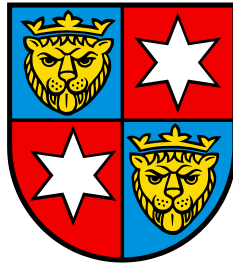


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**MUSIKSCHULE SPREITENBACH
(MSS)**

Schulordnung 2021



1. Schuljahr

Das Schuljahr umfasst 2 Semester.

Das 1. Semester beginnt in der 2. Woche nach den Sommerferien; das 2. Semester nach den Sportferien.

2. Ferien

Der Unterricht fällt aus: Während den Schulferien, den ortsüblichen Feiertagen, sowie an den schulfreien Tagen der ganzen Schule.

3. Anmeldung

Anmeldetermin ist der 20. Mai für das 1. Semester und der 15. Dezember für das 2. Semester.

4. Abmeldung

Der späteste Abmeldetermin ist der 20. Mai für das 1. Semester und der 15. Dezember für das 2. Semester. Die Abmeldung ist nur auf Ende des Semesters möglich und hat schriftlich an das Musikschulsekretariat zu erfolgen. Massgeblich ist das Datum des Eintreffens der An-/Abmeldung.

SchülerInnen, für die keine Abmeldung vorliegt, gelten für das nächste Semester als angemeldet. Die Zahlungspflicht verlängert sich dabei um ein Semester.

SchülerInnen, die die Volksschule abschliessen, gelten automatisch bei der Musikschule als abgemeldet.

5. Zuteilung

Die Zuteilung der angemeldeten SchülerInnen zu den einzelnen Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung. Zuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

6. Lektionstermin

Die Lehrperson vereinbart mit den SchülerInnen/ Erziehungsberechtigten den wöchentlichen Lektionstermin.

7. Absenz der Lehrperson

Fallen Lektionen durch Verhinderung der Lehrperson aus, werden die betroffenen SchülerInnen benachrichtigt. Diese ausfallenden Lektionen werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt oder aber mit der Schulgeldrechnung anteilmässig zurückerstattet.



8. SchülerInnenabsenzen

Absenzen müssen der Lehrperson frühzeitig gemeldet werden. Ein Anspruch auf Vor-/Nachholen oder auf Schulgeldrückerstattung besteht nicht.

9. Instrumente, Noten

Anschaffung, Miete oder Kauf von Instrumenten und Musikalien gehen zu Lasten der SchülerInnen/Erziehungsberechtigten. Der Unterrichtsstoff wird von der Lehrperson bestimmt. Notenhefte müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

10. Schulgeld

Die Schulgelder sind in der Tarifordnung festgelegt. Allfällige Subventionen richten sich nach den Vorgaben der Wohngemeinde.

Bei Wegzug während des Schuljahres ist das Schulgeld des laufenden Semesters geschuldet.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Wohngemeinde. Das Schulgeld wird bis Mitte des laufenden Semesters in Rechnung gestellt.

12. Rückerstattung

Bei Krankheit und Unfall mit Arztzeugnis kann das Schulgeld ab der zweiten Lektion erstattet werden.

Allfällige Rückerstattungen werden mit der Rechnung im Folgesemester verrechnet.

13. Ausschluss

Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen der SchülerInnen, nicht bezahltem Schulgeld oder bei groben Verstössen gegen die Schul- oder Hausordnung kann ein/e SchülerIn durch die Musikschulleitung vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.



14. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die bisherige Schulordnung der Musikschule vom 30. Juli 1999 und tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 26. Juli 2021

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\51 Musikschulwesen, Anpassungen 2021\MSS_Sekretariat_Stellenbeschrieb.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\51 Musikschulwesen, Anpassungen 2021\Musikschule, Schulordnung.docx